

# **Gemeinsame Prüfungsordnung „ Informationsmanagement und Informationstechnologie“**

---

## **Bachelor- und Masterstudiengang**



**Universität Hildesheim**

**Marienburger Platz 22 • 31141 Hildesheim**

<b>Erster Teil – Einordnung der Gemeinsamen Prüfungsordnung</b>	
§ 1 Regelungsgegenstand	3
§ 2 Prüfungsordnungen	3
<b>Zweiter Teil – Strukturvorgaben</b>	
§ 3 Hochschulgrad	4
§ 4 Anrechnungspunktesystem	4
§ 5 Dauer und Struktur des Studiums	4
§ 6 Modulbeschreibung und Modulverzeichnis	5
<b>Dritter Teil – Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 7 Ziele des Studiums	6
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüfende und Beisitzende	8
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	10
§ 12 Schutzbestimmungen	10
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note	12
§ 15 Zeugnisse, Diploma Supplement, Bescheinigungen	14
§ 16 Ungültigkeit der Prüfung	14
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte	15
§ 18 Widerspruchsverfahren	15
§ 19 Abschluss des Studiums	16
<b>Vierter Teil – Prüfungen</b>	
§ 20 Zulassung	16
§ 21 Modulprüfungen	17
§ 22 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende	18
§ 23 Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen	18
§ 24 Abschluss	19
<b>Fünfter Teil – Schlussbestimmungen</b>	
§ 25 Inkrafttreten	19

Auf der Basis von §§ 44 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) geändert mit Art 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich III – Informations- und Kommunikationswissenschaften die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung „IMIT“ für ihren Bachelor- und Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie erlassen:

## **I. Einordnung der Gemeinsamen Prüfungsordnung**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

<sup>1</sup>Die Gemeinsame Prüfungsordnung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (GPO/IMIT) regelt Strukturvorgaben für die Prüfungsordnungen des Bachelor- und Master-Studiengangs „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ der Universität Hildesheim. <sup>2</sup>Die GPO/IMIT soll durch die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) der Universität Hildesheim ersetzt werden, nachdem eine solche erlassen worden ist.

### **§ 2 Prüfungsordnungen**

<sup>1</sup>Studiengangsspezifische Vorschriften über die Struktur von Studiengängen sowie über die Durchführung von Prüfungen regeln die Fachbereiche unter Bezug auf diese Ordnung in Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Die Vorgaben dieser Ordnung sind auch ohne Wiederholung in der Prüfungsordnung verbindlich.

## II. Strukturvorgaben

### § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Die Universität Hildesheim vergibt Hochschulgrade nach Maßgabe ihrer Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Für den Bachelor- und konsekutive Masterstudiengang „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ werden je nach Studiengang nach bestandener Prüfung die Grade „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

### § 4 Anrechnungspunktesystem

- (1) <sup>1</sup>Jedes Modul gemäß §6 ist mit Anrechnungspunkten (AP, engl. „credits“) zu versehen, die dem jeweiligen Arbeitsaufwand aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen. <sup>2</sup>Anrechnungspunkte werden entsprechend dem durch das European Credit Transfer System (ECTS) vorgegebenen Standard vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Anrechnungspunkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Mit den Anrechnungspunkten ist keine qualitative Bewertung des Moduls bzw. der Studien- oder Prüfungsleistung verbunden. <sup>5</sup>Für Module bzw. Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ benotet wurden oder die als mit „nicht bestanden“ bewertet gelten, werden keine Anrechnungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Studiengang ist so zu gestalten, dass der durchschnittliche Arbeitsaufwand (engl. „work load“) der Studierenden 30 Anrechnungspunkten (900 Zeitstunden) pro Semester bzw. 60 Anrechnungspunkten (1800 Zeitstunden) pro Jahr entspricht. <sup>2</sup>Dies beinhaltet den Arbeitsaufwand für alle Leistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind. <sup>3</sup>Dies schließt insbesondere Berufspraktika, Pflichtauslandssemester und die Abschlussarbeit ein.

### § 5 Dauer und Struktur des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnungen regeln die Zeit, in der das Studium des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit schließt etwaige Abschlussprüfungen ein. <sup>3</sup>Sie beträgt für Studiengänge mit dem Abschluss
  - a) Bachelor drei Jahre
  - b) Master zwei Jahre.
- (2) Prüfungsordnungen, Studienordnungen und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) <sup>1</sup>Studiengänge sind in Module zu gliedern. <sup>2</sup>In der Regel enthalten Module mehrere aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen eines Semesters oder maximal zweier aufeinander folgender Semester.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsordnungen sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) vor, mit der der Prüfling die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig

nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der Prüfungsordnung beträgt der Bearbeitungsumfang einer

- a) Bachelorarbeit zwischen 6 und 12 Anrechnungspunkte und der einer
- b) Masterarbeit zwischen 15 und 30 Anrechnungspunkte.

## § 6 Modulbeschreibung und Modulverzeichnis

- (1) <sup>1</sup>Module werden vom fachlich zuständigen Fachbereich bzw. von den fachlich zuständigen Fachbereichen als Teil von Studien- oder Prüfungsordnungen beschlossen. <sup>2</sup>Die Beschreibung eines Moduls enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- c) Verwendbarkeit des Moduls
- d) Voraussetzungen für die Vergabe von Anrechnungspunkten (inkl. Prüfungsanforderungen)
- e) Häufigkeit des Angebots des Moduls
- f) Arbeitsaufwand in Anrechnungspunkten des Moduls
- g) Dauer des Moduls in Semestern
- h) den für die Bestellung von Prüfenden zuständigen Prüfungsausschuss

<sup>3</sup>Beschreibungen mehrsemestriger Module enthalten zudem Angaben über die Häufigkeit und Verteilung einzelner Veranstaltungen innerhalb des Moduls.

<sup>4</sup>Sofern sich die Prüfungsleistung des Moduls aus Modulteilprüfungen ergibt, sind den einzelnen Modulteilprüfungen Anrechnungspunkte zuzuordnen.

<sup>5</sup>Sofern die Modulnote entsprechend § 14 Abs. 6 Satz 5 abweichend berechnet wird, sind die Berechnungsvorschriften in der Modulbeschreibung auszuführen.

- (2) <sup>1</sup>Modulbeschreibungen werden zu Modulverzeichnissen zusammengefasst, die als Teil von Studien- oder Prüfungsordnungen veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Alternativ können Studien- oder Prüfungsordnungen auf in geeigneter Form veröffentlichte Modulverzeichnisse von Fächern, Instituten, Fachbereichen oder der Universität Bezug nehmen. <sup>3</sup>In diesem Fall regeln Studien- und Prüfungsordnungen lediglich die Verwendbarkeit der Module für den betreffenden Studiengang. <sup>4</sup>Anlage 1 enthält als Teil dieser Prüfungsordnung das Modulhandbuch für den Bachelor- und Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie.

- (3) <sup>1</sup>Zwecks einer flexiblen Verwendbarkeit der Module sind die Fachbereiche gehalten, Module so zu gestalten, dass ihr Arbeitsaufwand ein Vielfaches von 3 Anrechnungspunkten beträgt. <sup>2</sup>Vorzugsweise sollten Module einem Arbeitsaufwand von 6 oder 12 Anrechnungspunkten entsprechen. <sup>3</sup>Fächer, die verwandte oder aufeinander aufbauende Modulverbände anbieten, sind gehalten, diese so zu gestalten, dass der gesamte Arbeitsaufwand einem Vielfachen von 6 Anrechnungspunkten entspricht.

- (4) Studiengänge können als Teil des Studiums ein Praktikum an einer Stelle außerhalb der Universität vorsehen. Einzelheiten sind in den entsprechenden Modulverzeichnissen und studiengangsbezogenen Praktikumsordnungen geregelt.

### III. Allgemeine Vorschriften

#### § 7 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung zum Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Der Prüfling soll
- a) Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten nachweisen, die über eine allgemeine höhere Schulbildung hinaus in der Regel das Niveau wissenschaftlicher Lehrwerke erreichen, aber auch Erkenntnisse aus der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion in seinem Fachgebiet einbeziehen;
  - b) seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten so anwenden können, dass ein professionelles Vorgehen in Arbeit und Beruf zu erwarten ist, und über allgemeine Kompetenzen verfügen, wie sie vor allem durch Argumentationsfähigkeit und die Entwicklung von Problemlösungen im jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen werden;
  - c) in der Lage sein, Informationen – in der Regel innerhalb seines Fachgebietes – zusammenzustellen und auszuwerten, die ein fundiertes Urteil ermöglichen, das auch soziale, wissenschaftliche, künstlerische oder ethische Fragen berücksichtigt;
  - d) in der Lage sein, sowohl Fachleuten als auch Laien Informationen, Projekte, Probleme und Problemlösungen überzeugend darzulegen;
  - e) über Lernstrategien verfügen, die für eine weitgehend eigenständige Fortführung seiner Studien notwendig sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung zum Master bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Der Prüfling soll
- a) Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten nachweisen, die diejenigen des Bachelor-Niveaus erweitern und vertiefen und bei der Entwicklung oder Anwendung von Konzepten – insbesondere in einem Forschungskontext – Eigenständigkeit und Originalität erwarten lassen;
  - b) in der Lage sein, seine Kenntnisse, Fähigkeiten, Einsichten und Problemlösestrategien auf neue oder ungewohnte Zusammenhänge in breiteren oder interdisziplinären Kontexten anzuwenden, die mit seinem Fachgebiet verbunden sind;
  - c) in der Lage sein, selbstständig unterschiedliche Erkenntnisse zusammenzuführen, mit Komplexität umzugehen, Urteilsvermögen auch bei unvollständigen bzw. begrenzten Informationen zu zeigen und mögliche soziale und ethische Folgen von Entscheidungen zu berücksichtigen;
  - d) in der Lage sein, Fachleuten wie Laien seine Ansichten sowie die ihnen zugrunde liegenden Erkenntnisse und Schlussfolgerungen klar und eindeutig zu vermitteln;
  - e) über Lernstrategien verfügen, die es ihm ermöglichen, seine Studien überwiegend selbstbestimmt oder völlig eigenständig fortzusetzen.
- (3) Prüfungs- oder Studienordnungen können ergänzende Studienziele definieren.

## § 8 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die GPO/IMIT und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören je fünf Mitglieder an und zwar drei Mitglieder aus der Professorengruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe des Studiengangs. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. <sup>5</sup>Sofern die Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, muss der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der GPO/IMIT und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>4</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird vom akademischen Prüfungsamt in seiner Arbeit unterstützt. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Für jeden Prüfling werden bei den Akten des Prüfungsausschusses bzw. der von ihm beauftragten Stelle Konten für Anrechnungspunkte eingerichtet. <sup>4</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss schreibt die Studieninhalte mit Zustimmung des Fachbereichs entsprechend den ständig fortschreitenden Entwicklungen des oder der Fächer und den Anforderungen der beruflichen Praxis im Sinne von § 7 fort. Änderungen und Ergänzungen der Prüfungs- und Studienordnungen sind vom Fachbereichsrat in üblicher Form zu beschließen und zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Prüfungsordnung und der GPO/IMIT.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- <sup>4</sup>Berät der Prüfungsausschuss über allgemeine Themen, kann die Öffentlichkeit der Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss zu diesen Themen zugelassen werden.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, die Bestellung von Prüfenden gemäß § 9 Abs. 1 und für Anpassungen gemäß Absatz 4. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.
- (10) Der Prüfungsausschuss gibt die GPO/IMIT und die Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (11) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der GPO/IMIT oder der Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (12) Durch die Prüfungsordnung können weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses oder seiner Mitglieder geregelt werden.

## **§ 9 Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Sind Modul- bzw. Modulteilprüfungen unmittelbar im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zuzuordnen und sind die im Vorlesungsverzeichnis namentlich genannten Lehrpersonen gemäß Abs. 1 Sätze 2-4 prüfungsbefugt, so gelten die Lehrpersonen als bestellt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss in Einzelfällen andere Regelungen bestimmen.



- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende oder ein Prüfender und ein Beisitzender zu bestellen, soweit genügend Personen zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bzw. Beisitzenden bedingte Mehrbelastung der oder des Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende Prüfungsleistung nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. <sup>3</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Sofern für eine Prüfung verschiedene Prüfende bestellt wurden, können Studierende für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Werden Prüfende und Beisitzende für eine Modul- oder Modulteilprüfung bestellt, die von Studierenden mehrerer Studiengänge abgelegt werden kann, so ist der im Modulverzeichnis genannte Prüfungsausschuss für die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. <sup>2</sup>Seine Entscheidungen gelten für alle Studiengänge im Wirkungsbereich der Gemeinsamen Prüfungsordnung.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Ziele der Prüfungen nach § 7 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der

Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 festgestellt ist. <sup>2</sup>Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. <sup>3</sup>Prüfungsordnungen können weitere anrechenbare Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zulassen.
- (4) <sup>1</sup>Für anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten und die Anrechnungspunkte übernommen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei abweichendem Arbeitsaufwand oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung bzw. Vergabe von Anrechnungspunkten und Noten. <sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist grundsätzlich spätestens zum Ende des ersten Semesters bzw. zum Ende des Semester, in dem die Studien- und Prüfungsleistungen bescheinigt wurden, zu beantragen. <sup>2</sup>Wird die Frist aus wichtigen Gründen versäumt, kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (6) <sup>1</sup>Ist für die Zulassung zur Prüfung gem. § 20 Abs.1 Nr. c der Nachweis von Studien- oder Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung notwendig, sind diese nicht anrechenbar. <sup>2</sup>Bei konsekutiven Studiengängen sind im Masterstudium insbesondere alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums nicht anrechenbar, sofern diese Voraussetzung für die oder Teil der Bachelorprüfung waren.
- (7) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit den Absätzen 5 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Dazu können zuständige Fachvertreter vorher gehört werden.

## **§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 23 Abs. 3 zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 12 Schutzbestimmungen**

- (1) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches, fachärztliches oder auf Wunsch des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen

länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der GPO/IMIT und der Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit oder der Abschlussarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. <sup>5</sup>Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung mit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. <sup>3</sup>Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. <sup>4</sup>Erkennt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und im Falle einer mündlichen Prüfung ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass sich ein Prüfling unerlaubter Hilfen bediente, eine Täuschung begangen oder versucht hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, kann die

betreffende Prüfungsleistung oder das betreffende Prüfungsfach für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklärt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann der Prüfling von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ erklärt wurden, gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. <sup>6</sup>Werden wiederholt Prüfungsleistungen eines Prüflings nach Satz 3 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob das Studium als abschließend nicht bestanden zu werten ist.

- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungszeit, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (5) <sup>1</sup>Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung, ohne dass er die für diese Prüfung durch den Prüfenden oder das Modulverzeichnis benannten Vorleistungen erbracht hat, und stellt sich dies erst während der Prüfung oder nachträglich heraus, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## **§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung       |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht        |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt  |

<sup>2</sup>Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Sind an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als ein Prüfender beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>3</sup>Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(4) <sup>1</sup>Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

<sup>2</sup>In Zeugnissen und Bescheinigung sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. <sup>3</sup>Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich als das mit den Anrechnungspunkten gewichtete Mittel aller benoteten Module. <sup>2</sup>Die Note eines aus Teilmodulen bestehenden Moduls ergibt sich als das mit den Anrechnungspunkten gewichtete Mittel aller benoteten Teilmodule. <sup>3</sup>Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Sofern Prüfungsordnungen für die Berechnung der Durchschnittsnote für Studienabschnitte bzw. die Gesamtnote keine anderen Angaben enthalten, sind alle Anrechnungspunkte zu berücksichtigen. <sup>5</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können Prüfungsordnungen abweichende Berechnungssysteme vorsehen. <sup>6</sup>Satz 4 und 5 gelten analog für die Durchschnittsnote von Modulen und die Modulbeschreibung.

(6) <sup>1</sup>Für Module, Studienabschnitte und die Gesamtnote soll eine Ergänzung der Note um eine ECTS-Note erfolgen, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. <sup>2</sup>Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden eines Moduls, Studienabschnitts oder Studiengangs. <sup>3</sup>Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10%

B die nächst besten 25%

C die nächst besten 30%

D die nächst besten 25%

E die nächst besten 10%

<sup>4</sup>Mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotete oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet geltende Prüfungsleistungen werden mit der ECTS-Note F beschrieben. <sup>5</sup>Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich sind, sollte die Bezugsgruppe aus den letzten drei bis fünf Jahrgängen bestehen.

- (7) <sup>1</sup>Mit der Vergabe von ECTS-Noten gemäß Abs. 6 ist möglichst drei, spätestens fünf Jahre nach Einführung der Prüfungsordnung zu beginnen. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Prüfungsausschuss entscheiden, auf den Ausweis von ECTS-Noten zu verzichten oder mit einer festen Umrechnungstabelle zwischen absoluter und relativer Note zu arbeiten. <sup>3</sup>Diese Umrechnungstabelle ist auf Bescheinigungen und dem Zeugnis bzw. dem Diploma Supplement darzustellen.

## **§ 15 Zeugnisse, Diploma Supplement, Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage der Prüfungsordnung). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgeschlossen wurde. <sup>3</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement (beides Anlage der Prüfungsordnung) beigelegt.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzliche Prüfungsleistungen werden auf Antrag im Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen aufgeführt. <sup>2</sup>Diese müssen aus dem Modulverzeichnis gewählt und nach den Regelungen dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung und der Prüfungsordnung des Studiengangs abgelegt worden sein und dürfen nicht in die Bildung der Gesamtnote der Prüfung eingehen.
- (3) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus. <sup>3</sup>Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

## **§ 16 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel abweichend von § 13 Abs. 5 durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 18 Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der GPO/IMIT oder Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden und ggf. dem Beisitzenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfling ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (6) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

### **§ 19 Abschluss des Studiums**

- (1) Die Prüfung zum Bachelor bzw. Master ist bestanden, sobald der Prüfling alle in der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt.
- (2) Die Prüfung zum Bachelor bzw. Master ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Prüfling ein Pflichtmodul oder die Abschlussprüfung oder einer ihrer Bestandteile endgültig nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die Prüfung zum Bachelor bzw. Master nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dies dem Prüfling unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnungen schriftlich mit. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **IV. Prüfungen**

### **§ 20 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Bachelor- bzw. Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
  - an der Universität Hildesheim für den Bachelor- bzw. Master-Studiengang eingeschrieben ist.

Nicht zugelassen werden kann, wer die Bachelor- bzw. Master-Prüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Sofern nicht bereits bei den Prüfungsakten vorhanden, sind der Meldung beizufügen:
  - die Nachweise gemäß Absatz 1 und
  - eine Darstellung des Bildungsgangs.



- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Prüfung soll im ersten Semester gestellt werden; die Zulassung berechtigt zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Bachelor- bzw. Master-Prüfung. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Studierende/ der Studierende die Bachelor- bzw. Master-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
  - Die Ablehnung der Zulassung ist dem Studierenden/der Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Studiengänge als verwandte Studiengänge im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind.
- (6) Ist es dem oder der Studierenden nicht möglich, eine der Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 21 Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. <sup>2</sup>Es wird durch eine Modulprüfung bewertet. <sup>3</sup>Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls. <sup>4</sup>Sie finden studienbegleitend, in der Regel spätestens am Ende des jeweiligen Moduls, statt.
- (2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, die sich auf die Inhalte einer oder mehrerer zugeordneter Lehrveranstaltungen beziehen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 4 und § 16 gelten analog. <sup>3</sup>Die für ein Modul vorgesehenen Anrechnungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich absolviert wurde, d. h. alle für das Bestehen des Moduls notwendigen Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern unter fachspezifischen Gesichtspunkten sinnvoll, kann sich eine Modul- bzw. Modulteilprüfungen auch innerhalb einer Lehrveranstaltung aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzen. <sup>2</sup>So sind insbesondere Kombinationen verschiedener Prüfungsformen und Prüfungsserien über verschiedene inhaltlich abgegrenzte Schwerpunkte zulässig. <sup>3</sup>Die Zusammenfassung dieser Prüfungen zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in der Modulbeschreibung zu regeln. <sup>4</sup>Die Vergabe von Anrechnungspunkten für einzelne dieser Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, können bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung kann die Wiederholung von bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung erlauben.

## § 22 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Soweit in einem Bachelorstudiengang Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, Zivil-, Sozial- oder Grundwehrdienstleistende oder Auszubildende mit Abitur als Juniorstudierende am Studien- und Prüfungsbetrieb teilnehmen dürfen, sind sie abweichend von § 20 zur Ableistung von Prüfungsleistungen zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können im Rahmen des Juniorstudiums nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen der GPO/IMIT sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>An der Universität Hildesheim erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen können bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums auf Antrag angerechnet werden, soweit sie unter gleichwertigen Prüfungsvoraussetzungen erbracht wurden. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 23 Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Modul- bzw. Modulteilprüfungen können in Form von
  - a) Klausuren,
  - b) mündlichen Prüfungen,
  - c) Hausarbeiten,
  - d) Referaten mit Ausarbeitung oder
  - e) praktischen Leistungenangeboten werden. <sup>2</sup>Im Sinne von § 21 Abs. 3 sind auch Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls bzw. des Modulteils mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden. Sie beträgt jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. <sup>3</sup>Die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. <sup>2</sup>Prüfende und Beisitzende sind unter Beachtung von § 9 Abs. 3 zu bestellen. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden protokolliert. <sup>4</sup>Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit max. 3 Teilnehmern durchgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. <sup>2</sup>Prüfling, Prüfende und ggf. Beisitzende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.

<sup>3</sup>Sofern die Prüfung als Teil der Prüfungsanforderungen in einer anderen Sprache durchgeführt werden soll, ist dies in der Modulbeschreibung auszuweisen.

- (5) <sup>1</sup>Geeignete Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit ausgelegt und vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings individuell bewertbar ist. <sup>2</sup>Dies ist dann der Fall, wenn eine Abgrenzung der Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, möglich ist.
- (6) Im Einvernehmen mit den Prüfenden kann für geeignete Prüfungsformen eine computergestützte Form gewählt werden.
- (7) <sup>1</sup>Das Studienangebot kann durch Formen der virtuellen Lehre bzw. des eLearnings ergänzt werden. <sup>2</sup>Diese Angebote gliedern sich analog zu den klassischen Lehrformen in die GPO/IMIT und die Prüfungsordnungen ein. <sup>3</sup>Sofern vom zuständigen Prüfungsausschuss nicht anders genehmigt, sind Prüfungsleistungen nicht-virtuell abzunehmen.

## **§ 24 Abschlussprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Prüfungsordnungen können weitere Bestandteile der Abschlussprüfung ausführen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit sind entsprechend den Zielen der Prüfung nach § 7 zu wählen. <sup>4</sup>§ 23 Abs. 4 bis 6 gelten analog.
- (3) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Arbeit kann der Prüfling der Veröffentlichung seiner Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim schriftlich widersprechen.
- (4) Das Verfahren über die Zulassung, die Durchführung und die Bewertung der Abschlussarbeit regelt die Prüfungsordnung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Gemeinsame Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang in der Fassung vom 24.09.2003 (Verkündungsblatt Heft 16 - Nr. 2 / 2003) außer Kraft.